



30. Gemeindeversammlung

Vom Donnerstag, 13. Juni 2019, 21.25 bis 21.45 Uhr im Singsaal Oberstufenschulhaus Ebnet

Vorsitz:	Jürg Frutiger, Gemeindepräsident
Protokoll:	Ruedi Wellauer, Gemeindeschreiber
Stimmzähler:	Dora Schlumpf, Irene Rickenbach
Anwesende:	46
- Stimmberechtigte	44
- Gäste	2

Gemeindepräsident Jürg Frutiger hält fest, dass die Einladung mit den Traktanden fristgerecht publiziert, die Akten aufgelegt und der beleuchtende Bericht rechtzeitig in alle Haushaltungen verteilt wurden. Stimmberechtigt sind mündige Schweizerbürger, die in Elsau Wohnsitz haben. Das Stimmrecht wird auf Anfrage niemandem aberkannt. Es wird keine Änderung der Traktandenliste gewünscht.

TRAKTANDEN

1. Jahresrechnung 2018
2. Teilrevision Friedhof- und Bestattungsverordnung
3. Sanierung Wasserleitung Im Schründler, Objektkredit
4. Sanierung Erweiterung Reservoir Sonnenberg, Bauabrechnung
5. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

10.06 Jahresrechnungen, Inventare

180. Jahresrechnung 2018

Aus dem beleuchtenden Bericht:

Laufende Rechnung

Die Jahresrechnung 2018 schliesst bei einem Ertrag von CHF 16'421'000 und einem Aufwand von CHF 15'666'000 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 755'000 ab. Dieses Ergebnis ist um CHF 279'000 besser ausgefallen als budgetiert. Das Eigenkapital beträgt momentan CHF 8'559'000 und das Nettovermögen, welches für die finanzielle Situation einer Gemeinde eine relevantere Grösse darstellt als das Eigenkapital, beträgt CHF 3'333'000, was etwa CHF 900 pro Einwohner entspricht.

Die Abweichung der Jahresrechnung gegenüber dem Voranschlag entstand fast ausschliesslich auf der Ertragsseite. Dieser liegt CHF 319'000 oder rund 2 % über dem Budget.

Allein CHF 236'000 resultierten dabei aus Buchgewinnen aus Landverkäufen. Der Aufwand war um rund CHF 39'000 höher als budgetiert, was nur knapp 0,4 % des Gesamtaufwandes entspricht. Im Bereich Gesundheit ist eine Verlagerung der Kosten hin zur ambulanten Krankenpflege festzustellen. Mehrkosten von rund CHF 100'000 kommen zudem von den Zusatzleistungen AHV/IV.

Nettoinvestitionen

Die Investitionsrechnung schloss mit leicht tieferen Ausgaben als budgetiert ab. Im Voranschlag waren CHF 678'000 für Investitionen vorgesehen. Der Rechnungsabschluss weist Nettoinvestitionen von CHF 703'000 aus.

Kommentar zu den eigenwirtschaftlichen Betrieben

Wasserversorgung: Die Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 257'000 ab. Durch Investitionen von insgesamt CHF 274'000 erhöhte sich die Nettoschuld entsprechend. Sie beträgt momentan CHF 169'000.

Abwasserbeseitigung: Die Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 234'000 ab. Das Nettovermögen beträgt hier CHF 871'000.

Abfallbeseitigung: Die Abfallbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 55'000 ab. Dadurch sinkt das Nettovermögen auf CHF 41'000.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Elsau zu genehmigen.

Beratung

Es wünscht niemand das Wort.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Elsau wird ohne Gegenstimme genehmigt.

12 Friedhof, Bestattungen

12.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

181. Teilrevision Friedhof- und Bestattungsverordnung, Erlass

Aus dem beleuchtenden Bericht:

Kommentar

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 5. Dezember 2011 einer Teilrevision zu unterziehen. Auslöser dieser Teilrevision war die im Januar 2019 erfolgte Grabräumung auf unserem Waldfriedhof. Diese hatte deutlich gemacht, dass die anlässlich der letzten Revision eingeführte starre Ruhefrist von 25 Jahren weder den Bedürfnissen der Hinterbliebenen gerecht wird, noch den Ansprüchen der Gemeinde an einen wirtschaftlich und auch optisch gestalterisch befriedigenden Unterhalt des Waldfriedhofs. Mit inzwischen durchschnittlich lediglich noch zwei Erdbestattungen in einem Reihengrab pro Jahr trägt diese Verlängerung der gesetzlichen Ruhefrist um fünf Jahre bzw. 10 Gräbern nicht dazu bei, unseren grosszügigen Waldfriedhof auszufüllen. Andererseits sind heute bereits 20 Jahre eine sehr lange und kaum überblickbare Zeit, und die Verlängerung der Ruhefrist wird so mehrheitlich zu einer Belastung für die Hinterbliebenen. In der Regel kann ein Grab nicht unmittelbar nach Ablauf der Ruhefrist aufgehoben werden, weil aus optischen

Gründen nur ganze Grabreihen aufgehoben werden. Dies verlängert die Ruhefrist zusätzlich. Eine starr vorgegebene Ruhefrist von 25 Jahre erweist sich aus diesen Gründen weder zweckdienlich noch im Sinne der Hinterbliebenen.

Während der Planung des neuen Grabfelds in der südöstlichen Ecke des Waldfriedhofs haben wir zudem festgestellt, dass die Festlegung von Längen und Breiten bei Erd- und Urnenreihengräbern nicht zweckdienlich ist, und diese Masse in der Praxis kaum eingehalten werden können. Es soll für Reihengräber deshalb neu nur noch ein Pflanz- und Fussbereich festgelegt werden. Immer wichtiger werden hingegen auch im Zeichen unserer älter werdenden Bevölkerung hindernisfreie und z.B. mit einem Rollator befahrbare Wege zwischen den Grabreihen. Diese Wege sollen bei Neuanlagen mindestens 1 Meter breit werden. Weiter kam es in der Vergangenheit öfters vor, dass bei privat bepflanzten Gräbern auch der für den Unterhalt durch die Gemeinde reservierte Grünstreifen am Fuss des Grabes gleich mitbepflanzt wurde. Dies führte zu entsprechendem Mehraufwand beim Unterhalt und zuweilen schwierigen Diskussionen mit den Hinterbliebenen.

Konkret sollen deshalb die drei Artikel 19, 24 und 33 textlich angepasst werden. Nachfolgend finden Sie eine Gegenüberstellung der bestehenden und neuen Formulierung dieser drei Artikel:

Artikel:	Bestehend:	Neu:
Art. 19 Art und Ausmass	Es bestehen folgende Arten von Gräbern: Länge A Reihengräber Erdbestattung 200cm B Reihengräber Urnenbestattung 140cm C Kindergräber (Kinder bis 6 Jahre) 140cm D Familiengräber (Minimalfläche: 4.4m ²) 220cm E Gemeinschaftsgrab	Es bestehen folgende Arten von Gräbern: A Reihengräber Erdbestattung (mit Pflanz- und Fussbereich) B Reihengräber Urnenbestattung (mit Pflanzbereich) C Kindergräber (Kinder bis 6 Jahre) D Familiengräber (Minimalfläche: 4.4m ²) E Gemeinschaftsgrab
Art. 24 Ruhefristen	Es gilt die Ruhefrist gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen. Sofern die Platzverhältnisse es zulassen, beträgt die Ruhefrist für Erdbestattungen und Urnengräber 25 Jahre. Für Familiengräber gelten besondere Benützungszeiten. Diese sind in Art. 22 dieser Verordnung festgelegt.	Es gilt die Ruhefrist von 20 Jahren gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen. Sofern die Platzverhältnisse es zulassen, kann die Ruhefrist für Erdbestattungen und Urnengräber auf 25 Jahre verlängert werden. Für Familiengräber gelten besondere Benützungszeiten. Diese sind in Art. 22 dieser Verordnung festgelegt.
Art. 33 Grundsätze Abs. 2	Wird die Bepflanzung und Pflege eines Grabes von den Hinterbliebenen besorgt, sind die Weisungen des Friedhofgärtners einzuhalten. Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören noch die Nachbargräber beeinträchtigen. Das Setzen von Koniferen, grossen Sträuchern, Hochstammbäumen, exotischen Blattpflanzen sowie anderer ungeeigneter Gewächse ist nicht erlaubt. Ebenso ist das Belegen der Grabflächen mit ungeeignetem Grabeschmuck untersagt. Auffällige Gefässe für Schnittblumen, insbesondere Blechbüchsen dürfen nicht aufgestellt werden.	Wird die Bepflanzung und Pflege eines Grabes von den Hinterbliebenen besorgt, sind die Weisungen des Friedhofgärtners einzuhalten. Die Bepflanzung hat im Pflanzbereich zu erfolgen und darf weder das Friedhofbild stören noch die Nachbargräber beeinträchtigen. Das Setzen von Koniferen, grossen Sträuchern, Hochstammbäumen, exotischen Blattpflanzen sowie anderer ungeeigneter Gewächse ist

		nicht erlaubt. Ebenso ist das Belegen der Grabflächen mit ungeeignetem Grabschmuck untersagt. Auffällige Gefässe für Schnittblumen, insbesondere Blechbüchsen dürfen nicht aufgestellt werden. Der Fussbereich eines Reihengrabes mit Erdbestattung dient der einheitlichen Gestaltung des Friedhofs und wird von der Gemeinde unterhalten. Diese Fläche darf von den Hinterbliebenen nicht tangiert werden.
--	--	--

Antrag Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegende Teilrevision der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 5. Dezember 2011 zu erlassen.

Die für dieses Geschäft verantwortliche Gemeinderätin und Gesundheitsvorsteherin, Elisabeth Bayer stellt der Versammlung die geplanten Änderungen am Beamer kurz vor.

Beratung

Christine Cabarrubia moniert, dass die Pflanzfläche auf den Reihengräbern in den letzten Jahren laufend kleiner wurde. Sie möchte wissen, ob diese Änderung nochmal kleinere Pflanzflächen zur Folge hat.

Elisabeth Bayer verneint, dass die Pflanzflächen in der Vergangenheit kleiner geworden sind und bestätigt, dass diese auch mit dieser Teilrevision unverändert bleiben werden.

Christine Cabarrubia möchte wissen, wer entscheidet, was auf einem Grab platziert werden darf. Zudem interessiert es sie, ob es in diesem Zusammenhang in den vergangenen Jahren Probleme oder Diskussionen gegeben hat.

Elisabeth Bayer bestätigt, dass dies in der Friedhofsverordnung festgelegt ist. Probleme hat es seit der Inkraftsetzung der neuen Verordnung keine gegeben.

Meinrad Schwarz ist nicht klar, ob und warum die Ruhefrist jetzt wieder 20 Jahre beträgt.

Ruedi Wellauer antwortet, dass die Ruhefrist von 25 Jahren bestehen bleibt. Sie ist neu einfach nicht mehr als ein Muss- sondern als Kann-Kriterium definiert.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Teilrevision der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 5. Dezember 2011 wird ohne Gegenstimme erlassen.

- 39 Wasserversorgung**
- 39.04 Wasserversorgung, Anlagen**
- 39.04.1 Hydranten- und Transportnetz**

182. Sanierung Wasserleitung Im Schründler, Objektkredit

Aus dem beleuchtenden Bericht:

Kommentar

Die Werkkommission hat an ihrer Sitzung vom 20. November 2018 beschlossen, die Wasserleitung in der Strasse Im Schründler im Teilstück der Hausnummern 11-40 sanieren zu lassen. Diese Leitung besteht aus duktilem Guss und wurde im Jahre 1976 verlegt. In den

letzten Jahren ereigneten sich in diesem Bereich vier Wasserleitungsbrüche. Der Auftrag für die Ingenieurarbeiten wurde von der Werkkommission an die Firma ING PLUS AG in Winterthur vergeben. Der von der ING PLUS AG ausgearbeitete Kostenvoranschlag mit Kurzbericht liegt inzwischen vor.

Kostenzusammenstellung

Arbeitsgattung:	Kosten in CHF:
Tiefbauarbeiten	151'000
Montagearbeiten	110'000
Technische Arbeiten	21'000
Reserve	8'000
Total inkl. MwSt.	290'000

Anträge der Werkkommission und des Gemeinderates

Die Werkkommission beantragt der Gemeindeversammlung, für die Sanierung der Wasserleitung Im Schründler, im Teilstück der Hausnummern 11-40, einen Objektkredit von CHF 290'000 zu bewilligen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Werkkommission zu entsprechen und für die Sanierung der Wasserleitung Im Schründler, im Teilstück der Hausnummern 11-40, einen Objektkredit von CHF 290'000 zu bewilligen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Objektkredit von CHF 290'000 für die Sanierung der Wasserleitung im Schründler zu genehmigen.

Der für dieses Geschäft verantwortliche Gemeinderat und Werkvorsteher, Adrian Loher, stellt der Versammlung das Sanierungsprojekt am Beamer kurz vor.

Beratung

Es wünscht niemand das Wort.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Für die Sanierung der Wasserleitung Im Schründler, im Teilstück der Hausnummern 11-40, wird ohne Gegenstimme ein Objektkredit von CHF 290'000 bewilligt.

39 Wasserversorgung
39.04 Wasserversorgung, Anlagen
39.04.3 Reservoirs

183. Sanierung Erweiterung Reservoir Sunnenberg, Bauabrechnung

Aus dem beleuchtenden Bericht:

Kommentar

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016 hat für die Sanierung und den teilweisen Neubau des Reservoirs Sunnenberg einen Objektkredit von CHF 740'000 bewilligt. Die Bauarbeiten wurden im Jahr 2017 ausgeführt und das fertige Bauwerk konnte am Tag des Wassers vom 5. Mai 2018 der Bevölkerung präsentiert werden. Inzwischen liegt auch die Bauabrechnung vor. Die Bauarbeiten kosteten insgesamt CHF 674'582.75. Das sind stattliche Minderkosten von CHF 65'417.25 resp. 9 % gegenüber dem bewilligten Objektkredit. Diese Min-

derkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag begründen sich durch günstige Angebote der Unternehmer und nicht benötigte Reserven im Kostenvoranschlag.

Kostenzusammenstellung

Arbeitsgattung:	Kosten in CHF:
Bauarbeiten	544'878.85
Nebenarbeiten	20'903.75
Technische Arbeiten	108'800.15
Total:	674'582.75
Bewilligter Kredit	740'000.00
Minderkosten	9 % 65'417.25

Anträge der Werkkommission und des Gemeinderates

Die Werkkommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung für die Sanierung und den teilweisen Neubau des Reservoirs Sunnenberg mit Gesamtkosten von CHF 674'582.75 und Minderkosten von CHF 65'417.25 bzw. 9 % gegenüber dem bewilligten Kredit zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Werkkommission zu entsprechen, und die Bauabrechnung für die Sanierung und den teilweisen Neubau des Reservoirs Sunnenberg mit Gesamtkosten von CHF 674'582.75 und Minderkosten von CHF 65'417.25 bzw. 9 % gegenüber dem bewilligten Objektkredit zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung für die Sanierung und den teilweisen Neubau des Reservoirs Sunnenberg mit Gesamtkosten von CHF 674'582.45 und Minderkosten von CHF 65'417.25 gegenüber dem bewilligten Objektkredit von CHF 740'000 zu genehmigen.

Beratung

Es wünscht niemand das Wort.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Bauabrechnung für die Sanierung und den teilweisen Neubau des Reservoirs Sunnenberg mit Gesamtkosten von CHF 674'582.45 und Minderkosten von CHF 65'417.25 gegenüber dem bewilligten Objektkredit von CHF 740'000 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

16.04.1 Initiativen, Anfragen

184. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Es ist keine Anfrage nach § 17 eingegangen.

Auf entsprechende Anfrage von Jürg Frutiger wird kein Einwand gegen die Versammlungsführung und die Beschlussfassung erhoben.

Der Gemeindepräsident macht darauf aufmerksam, dass das Protokoll ab dem Donnerstag, 20. Juni 2019, zur Einsicht aufliegt. Er weist nochmals auf die von den Vorrednern erwähnten Rekursfristen hin, die für einen Stimmrechtsrekurs 5 Tage und für einen allgemeinen Rekurs nach VRG gegen die gefassten Beschlüsse 30 Tage betragen.

Für das Protokoll:

Ruedi Wellauer, Gemeindeschreiber

Protokollgenehmigung

am 17. Juni 2019

Jürg Frutiger, Gemeindepräsident